

Die Mischehen in protestantischer Sicht

Die Dringlichkeit der Mischehenfrage braucht nicht dargelegt zu werden. Daß sich die Frage in den verschiedenen Kirchengebieten der Welt verschieden darstellt, ist begreiflich. Dies ist kein Grund, um die Lösung in Ausnahmeregelungen für einzelne Gebiete zu suchen. Sonderregelungen, wie sie seit der *Constitutio benedictina* Papst Benedikts XI. von 1741 für Mitteleuropa gegolten haben, haben niemand recht befriedigt, weil sie die Frage nicht grundsätzlich regelten. Die Frage kann aber auch nicht ungelöst bleiben, selbst wenn sie manchem Betrachter als partikuläre erscheint. Die Universalität der Kirche würde sich als ein lebensfremdes, abstraktes System erweisen, wenn in ihr Friede und Bestand von 100000 Ehen eines Kirchengebietes nicht mehr ins Gewicht fielen.

Die Elemente des Problems brauchen nicht erneut dargestellt zu werden. Auch die bekannten Tatsachen müssen neu gesehen werden. Die Parole des Stuttgarter Katholikentages «Wandelt Euch durch ein neues Denken» gilt auch hier. Ein solches neues Denken in der Mischehenfrage finde ich vorbildlich in dem Artikel von Bernhard Haering im *Lexikon für Theologie und Kirche*¹. Hier sind Tatsachen und Fragen bereits neu gesehen.

GESAMTBEURTEILUNG

1. Niemand kann die Mischehe wünschen. Auch die evangelischen Kirchen warnen vor ihr. Sie enthält Probleme und Schwierigkeiten, mit denen viele der Gläubigen beider Konfessionen nicht fertig werden. Aber sie ist längst eine Massenerscheinung. Die Vorstellung, man könne sie grundsätzlich verbieten und in sorgfältig geprüften Einzelfällen dann zulassen, ist gänzlich unreal und das schwerste Hindernis für eine angemessene Lösung. Haering zeigt, daß die alte Kirche mit Mischehenverböten sehr zurückhaltend gewesen ist und daß das heutige Recht geschlossene Konfessionsräume voraussetzt, die es immer weniger gibt². Gewinn und Verlust

durch die Mischehe sind dabei sehr unterschiedlich, keineswegs eindeutig verteilt. Die Angst ist ein schlechter Berater und der Kirche unwürdig. Jedenfalls kann man die Mischehenfrage nicht lösen, wenn man der Mischehentatsache nicht ins Auge sieht. Ich kann im übrigen hier keine Lösung vorschlagen, deren Grundsätze ich nicht auch der eigenen Kirche empfehlen kann.

2. Eine angemessene pastorale und kanonistische Behandlung erfordert die vorbehaltlose Anerkennung der Gültigkeit der bürgerlichen Eheschließung. Die Regelung des Trienter Konzils von 1563 (Denz. 990ff.), die dem heutigen Recht zugrunde liegt, ist anachronistisch. Sie wurde ausdrücklich geschaffen, um den heimlichen Eheschließungen entgegenzuwirken, die es heute nicht mehr gibt. Sodann hat die kanonistische Forschung gezeigt, daß das Konzil sich in der Begründung seiner Maßnahme geirrt hat, wenn es die Formverletzung als Ehehindernis definierte. Die Kanonistik hat diese Begründung niemals aufgenommen³. Wie ich anderweit gezeigt habe, bedarf die bestehende Regelung gerade vom katholischen Standpunkt einer besseren Begründung, als sie bisher gegeben worden ist⁴. Das Trienter Konzil hätte die Formpflicht gewiß nicht begründet, wenn es damals in Konkurrenz mit wirksamen bürgerlichen Rechtsordnungen getreten wäre. Die Statuierung einer kirchlichen Formpflicht für die Eheschließung war etwas völlig Neues und hat der Kirche eine unverhältnismäßige Last aufgeladen, die ihr zu tragen heute schwerfällt. In der jetzigen Regelung besteht ein Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel. Es liegt im eigensten, wohlverstandenen Interesse der Kirche, die Gültigkeit des Eheschlusses nicht von der Beobachtung der kirchlichen Form abhängig zu machen, und zwar nicht nur in gewissen Fällen, wie Haering erwägt, sondern allgemein. Auch Haering hält diese Verbindung keineswegs in allen Fällen für notwendig.

3. Es ist die Lehre, mindestens der lateinischen

Kirche, daß die Kirche die Ehe nicht schließt, sondern segnet. Es ist sinnvoll, daß sie dies bei Beginn der Ehe tut; es ist wünschenswert, aber nicht begriffsnotwendig, daß die Schließung in facie ecclesiae vorgenommen wird. Die Kirche traut ja auch nach. Es leuchtet aber ein, daß die Kirche eine Ehe nicht einsegnet, wenn sie gegen ihren Rat und ihr begründetes Gebot geschlossen wird. Die Mischehe ist ein Wagnis, welches nicht ohne sorgfältige Erwägung eingegangen werden darf. Wer dieses Wagnis nicht sieht, von dem kann man nicht erwarten, daß er es besteht. Die Kirche muß also vor Eingehung eine sorgfältige Prüfung fordern, wie sich der andersgläubige Partner voraussichtlich zur religiösen Praxis des katholischen Teils verhalten wird. Sie wird sich einer ernsthaften Erklärung dieses Partners zu vergewissern haben, daß er die Glaubensübung des anderen Teils weder direkt noch indirekt behindert. Will der andere Teil diese Glaubensbindung lediglich ignorieren und im gemeinsamen Leben beiseiteschieben, so ist die Eheschließung zu widerraten und die Trauung zu versagen. Die gleichgültige oder sich selbst überschätzende Übergehung solcher Bedenken verdient eine ernste Warnung, aber gerade nicht einen Ausschluß von den Gnadenmitteln. Aber der Apostel Paulus selbst warnt vor einer Selbstüberschätzung des eigenen missionarischen Vermögens in der Ehe.

4. Ein jeder Glaube ist notwendig werbend. Kraft gesetzlicher Vorschrift (Can. 1062), den anderen Teil als das designierte Objekt der Bekehrung zu bezeichnen, ist so unmissionarisch wie möglich und fordert die Abwehr geradezu heraus. Der Can. 1062 tut selbst nicht, was er von dem Ehegatten fordert – «prudenter curare». Er muß zweifellos wesentlich verändert werden, wenn nicht überhaupt fallen.

5. Die Frage der Kindererziehung kann weder in einer einzigen Vorschrift noch einseitig gelöst werden. Sicher kann der katholische Teil nicht einer Vorausbestimmung nichtkatholischer Kindererziehung zustimmen. Katholik und Kirche können aber auch nicht fordern, daß der andere Teil gegen sein Gewissen sich im voraus zu katholischer Kindererziehung verpflichtet. Liegt bei einem Teil eine für den anderen Teil unzumutbare, dauernde gewissenmäßige Festlegung vor, so ist die Eheschließung zu widerraten und die Trauung zu versagen, weil diese Lage nicht lösbar ist. Es ist daher immer zu prüfen, ob eine Vorausfestlegung vorliegt. Eben deshalb ist es verfehlt, in Gestalt der Kauttionen (Can. 1061, Ziff. 2) diese Vorausfestlegung zu er-

zwingen. Dagegen ist es nicht verfehlt, eine Zusage dort zu erwirken, wo der andere Teil gewissenmäßig nicht gehindert ist, sie zu geben.

Die Frage ist eine pastorale, die nur zum Teil in allgemeinen Normen geregelt werden kann. Der kanonistisch darstellbare Teil wäre aber etwa wie folgt zu umschreiben:

1. Die Trauung ist zu versagen,

a) wenn der nichtkatholische Teil dem katholischen Teil nicht vorbehaltlos, unwiderruflich und glaubwürdig die Erfüllung seiner religiösen und kirchlichen Verpflichtungen zu gestatten bereit ist,

b) wenn der nichtkatholische Teil erwarten läßt, daß er auf nichtkatholischer Kindererziehung beharren will.

2. Der Priester und der katholische Teil sollen versuchen, ein Versprechen katholischer Kindererziehung zu erlangen, sofern dies frei und ohne Verletzung des Gewissens gegeben werden kann. Sofern nicht die Versagungsgründe zu 1 a) und b) vorliegen oder andere schwerwiegende Gründe des einzelnen Falles es gebieten, ist der Mangel einer solchen Erklärung kein Grund zur Versagung der kirchlichen Trauung.

Die z. B. in den Lebensordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen von Bayern und Mecklenburg in Analogie zu den kanonischen Kauttionen vorgesehene Trauversagung, sofern nicht das schriftliche Versprechen evangelischer Kindererziehung gegeben wird, halte ich in Übereinstimmung mit der Haltung Haerings als undifferenzierte Regelung und einseitige Forderung für unglücklich. Die in der Württembergischen Trauordnung von 1957 § 4 vorgesehene bloße Sollvorschrift einer gemeinsamen Erklärung über die zukünftige Kindererziehung, welche nicht zur Bedingung der Trauung gemacht wird, scheint mir weitaus angemessener. Die in der katholischen Theologie und Kanonistik verbreitete Meinung, das evangelische kirchliche Eherecht sei zum Trauungsrecht zusammengeschrumpft, ist unzutreffend. Auch die evangelischen Kirchen können nur trauen, weil und soweit ein genügender Ehewille vorliegt. Sie trauen auch nicht bedingungslos aufgrund staatlicher Scheidungsurteile wieder, weil sie in Übereinstimmung mit Luther eine mutwillige Scheidung nicht für ehertrennend halten. Luther hielt mutwillige Ehescheidung für exkommunikationswürdig. In Übereinstimmung mit der Familienrechtskommission der EKD vertrete ich selbst (freilich im Gegensatz zur Münchener Schule von Johannes Heckel) ein evangelisches Eherecht. Gleichwohl tre-

ten die Fragen konkret für beide Kirchen als solche des Trauungsrechts hervor⁵.

6. Die Bindung an die Formpflicht hat künstlich ein schweres Delikt und vermeidbare Unordnung geschaffen, welche dann mit der *excommunicatio latae sententiae*, mit der höchsten Strafe und unverhältnismäßiger Härte, bestraft werden. Diese Exkommunikation wird – abgesehen von der geplanten Reform des kanonischen Strafrechts überhaupt – ohnehin gegenstandslos, wenn die gebotene Anerkennung der bürgerlichen Eheschließung erfolgt. Es bleibt jedoch die Frage bestehen, welche disziplinarischen Folgen zu ziehen sind, wenn Anlaß zur Trauversagung besteht und trotzdem die abgelehnte Mischehe eingegangen wird, ferner wenn diese in einer anderen Kirche getraut wird. Die evangelischen Kirchen haben es hier leichter. Sie kennen kein kirchliches Strafrecht. Aber sie beschränken folgerichtig die aktiven Rechte, wo der hier offenbar gefährdete Glaube für den Glauben anderer einstehen soll. (Als Pate, Presbyter, bei der Mitwirkung an kirchlichen Entscheidungen usw.) Die Kirche, die solche aktiven Rechte der Laien nicht kennt und deshalb auch nicht disziplinarisch beschränken kann, muß wissen, ob es dem medizinischen Sinn kirchlicher Disziplin entspricht, wenn sie den Schwankenden von sich stößt, und ob sie ihn durch solche Maßnahmen hindurch an sich binden kann. Dies mag die Weisheit der Väter im Geiste des can. 2214 § 2 CIC entscheiden – *plus caritate quam potestate*.

¹ Buchberger (Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Band 7, Spalte 437 f.).

² Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. die umfassende Darstellung Korbinian Ritzers OSB... Er beurteilt die bekannte Stelle bei

Ignatius von Antiochien anders wie gewohnt und stellt gerade für die frühen Jahrhunderte fest: Christen heiraten wie andere Leute. Daß die lateinische und die orientalische Kirche in der Form der Eheschließung auseinandergelassen, ist bekannt. Beide Traditionen zu vermischen, würde jedoch keine ratsame Lösung bedeuten.

³ Gertrude Reidick, «Der Vertragsschließungsakt als äußeres Zeichen des Ehesakraments», ungedruckte Lizentiatendissertation der Kath. Kan. Fakultät der Univ. München o. J.

⁴ Hans Dombois, «Das Decretum ‚Tametsi‘ de reformatione matrimonii von 1563 des Trienter Konzils – Entstehung und Bedeutung», in: *Kerygma und Dogma* (9) 1963, S. 208 f.

⁵ Hans Dombois, «Das Recht der Gnade», *Ökumenisches Kirchenrecht*, Band I, 1961. Kap. IX – Kirche und Ehe.

HANS DOMBOIS

Geboren am 15. Oktober 1907. Er erwarb 1950 in Göttingen den Doktor der Rechtswissenschaft mit der These «Strukturelle Staatslehre». Er war Vorsitzender der Arbeitsgruppe «Volk und Politik» des Deutschen Evangelischen Kirchentages (1950–1961), ist wissenschaftliches Mitglied der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. Heidelberg, Mitglied der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, Lehrbeauftragter für Ehe und Familienrecht der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, Mitglied des Rates der Evangelischen Michaelsbruderschaft, Heidelberg. Seine Veröffentlichungen sind: «Weltliche und kirchliche Eheschließung» (*Glaube und Forschung*, 6), 1953, «Familienrechtsreform» (*Glaube und Forschung*, 8), 1955 (beides mit F. K. Schumann), «Das Decretum ‚Tametsi‘ de reformatione matrimonii von 1573 des Trienter Konzils – Entstehung und Bedeutung» (*Kerygma und Dogma* 1963), «Das Recht der Gnade – Ökumenisches Kirchenrecht I – Forschungen und Berichte» (*Glaube und Forschung*, neue Folge 20, 1961).